



GEMEINDE JONEN

**Reglement über die Finanzierung
von Erschliessungsanlagen
(Erschliessungsfinanzierungsreglement)
der Gemeinde Jonen**

gültig ab 1. Juli 2005 (Stand 1.7.2021)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich / Allgemeines	3
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	3
§ 4	Verjährung	4
§ 5	Zahlungspflichtige	4
§ 6	Verzug, Rückerstattung	4
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8	Finanzierung	5
§ 9	Kosten	5
§ 10	Beitragsplan	5
§ 11	Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 12	Beitragsplan, Auflage und Mitteilung	5
§ 13	Vollstreckung	6
§ 14	Bauabrechnung	6
§ 15	Zahlungspflicht	6
§ 16	Fälligkeit	6

C. Strassen

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17	Bemessung, Privatstrassen, Basiserschliessung, Fuss- und Radwege	6
§ 18	Kostenverteilung	7
§ 19	Finanzierung des Unterhalts	7

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 20	Bemessung	7
------	-----------	---

II. Anschlussgebühr

§ 21	Bemessung. Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Bauten, Um-, An-, Aus- u. Erweiterungsbauten, Schwimmbassins, Reduktion	8
§ 22	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	8

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 23	Benützungsgebühren	9
§ 24	Bemessung	9
§ 25	Grundgebühr	9
§ 26	Verbrauchsgebühr	9
§ 27	Sonderfälle	9

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 28	Bemessung	10
------	-----------	----

II. Anschlussgebühr

§ 29	Bemessung. Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Industrie- und Gewerbe, Landwirtschaftsbetriebe, Um-, An-, Aus- u. Erweiterungsbauten, Zweckänderungen, Schwimmbassins	10
§ 30	Reduktion, Zuschläge	11
§ 31	Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	11

III. Benützungsgebühr

§ 32	Benützungsgebühren	12
§ 33	Bemessung	12
§ 34	Grundgebühr	12
§ 35	Verbrauchsgebühr	12

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 36	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
------	-----------------------------	----

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37	Übergangsbestimmungen	13
§ 38	Revision	13
§ 39	Inkrafttreten	13

Anhang

Tarifordnung	14-18
--------------	-------

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Jonen

Die Einwohnergemeinde Jonen beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.
- Allgemeines ² In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

- Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern
- a) Erschliessungsbeiträge
 - b) Anschlussgebühren
 - c) jährliche Benützungsgebühren
- ² Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss § 37 Abs.3 des Baugesetzes geregelt.
- ³ Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
- ⁴ Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Jonen vom 3.6.2002.

§ 3

- Mehrwertsteuer ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Januar 2005. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige ¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstücks haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

³ Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 8

Finanzierung Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird gemäss Praxis der Gemeinde Jonen mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (Privaterschliessung) oder, wo dies nicht möglich ist oder seitens des Gemeinderates als nötig erachtet wird, mittels eines Beitragsplanes geregelt.

§ 9

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarktung
- f) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten

§ 10

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 11

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 12

Beitragsplan, Auflage und Mitteilung ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 13

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 14

Bauabrechnung ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 15

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 16

Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung sowie Erneuerung von Strassen betreffend der Grob- und Feinerschliessung gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Privatstrassen ² Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

Basiserschliessung ³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung (Hauptverkehrsstrassen (HVS) / Verbindungsstrassen (VS) / Hauptsammelstrassen (HSS) / Dorfstrassen (DS)) werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

Fuss- und Radwege

³ Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

§ 18

Kostenverteilung

Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

Beitragsperimeter,
Grundstückgrösse,
Ausnutzungsmöglichkeiten,
Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),
bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
Erschliessung durch mehrere Strassen,
Gehwege,
erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

§ 19

Finanzierung des Unterhalts

Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.

D. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

§ 20

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement. Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung die Anforderungen aufgrund des Querschnittes, des Leitungsmaterials, der Linienführung sowie aufgrund des Wasserversorgungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien nicht erfüllt werden.

II. Anschlussgebühr

§ 21

Bemessung	<p>¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.</p> <p>² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Ausgenommen davon sind Flächen in den Dach- und Untergeschossen, die für die Berechnung oder Bemessung der Anschlussgebühr in jedem Fall zur Bruttogeschossfläche angerechnet werden (§ 50 Abs. 2 BauG und § 9 Abs. 3 ABauV).</p>
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<p>³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr im Verhältnis alte Gebäudefläche / neue Gebäudefläche angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
Industrie und Gewerbe	<p>⁴ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.</p>
Landwirtschaftliche Bauten	<p>⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr, berechnet nach den gesamten Geschossflächen, nur für das Wohnhaus erhoben.</p>
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	<p>⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p>
Schwimmbassins	<p>⁷ Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.</p>
Reduktion	<p>⁸ Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.</p>

§ 22

Zahlungspflicht	<p>¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit der Abnahme des Rohbaus. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>
Sicherstellung	<p>² Der Gemeinderat kann eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.</p>
Erhebung	<p>³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 23

Benützungsgebühren

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 24

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 26

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 27

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und Sonderfälle ist ein Pauschalbetrag gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

² Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Festwirtschaften, Schaustellbuden und dgl. gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 25 und 26 hievore berechnet.

E. ABWASSER

I. Erschliessungsbeiträge

§ 28

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement. Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasserleitung die Anforderungen aufgrund des Querschnittes, des Leitungsmaterials, der Linienführung sowie aufgrund des Entwässerungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

II. Anschlussgebühr

§ 29

Bemessung ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen gemäss Anhang.
- b) Pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche gemäss Anhang.

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Ausgenommen davon sind Flächen in den Dach- und Untergeschossen, die für die Bemessung der Anschlussgebühr in jedem Fall zur Bruttogeschossfläche angerechnet werden (§ 50 Abs. 2 BauG und § 9 Abs. 3 ABauV).

Gebäudeabbruch,
Ersatzbauten ³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr / Klärbeitrag) im Verhältnis alte Gebäudefläche / neue Gebäudefläche angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Industrie und
Gewerbe ⁴ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.

Landwirtschafts-
betriebe ⁵ Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.

Um-, An-, Aus-
und Erweite-
rungsbauten ⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die durch die erweiterten Fläche erhoben; unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderungen die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.

Zweck-
änderungen ⁷ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Schwimm-
bassins ⁸ Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 30

Reduktion ¹ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickert wird. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche erhoben. Bei Ableitung von Dachwasser von Gebäuden ausserhalb dem Baugebiet in öffentliche Drainage- / Meteorwasserleitungen wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarif im Anhang reduziert.

² Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden.

³ Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickerfähigem Material ausgeführt sind.

⁴ Sofern von der WV Jonen bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität versickert oder in eine Meteorwasserleitung abgeleitet wird, werden die Benützungsgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.

⁵ In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

Zuschläge ⁶ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 31

Zahlungspflicht ¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit der Abnahme des Rohbaus. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Sicherstellung ² Der Gemeinderat kann eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.

Erhebung ³ Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 32

Benützungsgelühren

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sind Benützungsgelühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgelühren verlangen.

§ 33

Bemessung

Die Benützungsgelühr besteht aus der Grundgelühr und der Verbrauchsgelühr.

§ 34

Grundgelühr

¹ Die Grundgelühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Grundgelühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgelühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 35

Verbrauchsgelühr

¹ Die Verbrauchsgelühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Verbrauchsgelühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Verbrauchsgelühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Jonen beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwasser erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 36

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 38

Revision

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 39

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 13. Dezember 1984 mit Tarifordnung inkl. den Änderungen vom 25.11.1988 / 24.11.1989 / 1.7.1994 und das Abwasserreglement vom 18. Februar 1985 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Arnold Huber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. Mai 2005 genehmigt.

ANHANG

FINANZIERUNG DER STRASSEN

I. Erschliessungsbeiträge

Grob-,
Feiner-
schliessung;
Kostenanteil
(§ 17)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer für Strassen der Groberschliessung betragen 70 %. Die Gemeinde übernimmt nebst dem Anteil von 30 % die Kosten für den Deckbelag und die Strassenbeleuchtung.

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer für Strassen der Feinerschliessung betragen 100 %. Die Gemeinde übernimmt jedoch die Kosten für den Deckbelag und die Strassenbeleuchtung.

ANHANG

FINANZIERUNG DER WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-
erschliessung;
Kostenanteil
(§ 20)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der reinen Feinerschliessung zu 100 %, die Kosten der Feinerschliessung mit Ringschluss zu 70 %, jene der Groberschliessung zu 30 %.

Zahlen in rot = Gebührenanpassungen/Änderungen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8.11.2021, rückwirkend geltend ab 1.7.2021

II. Anschlussgebühren (gültig ab 1.7.2011)

Bemessung
(§ 21)

- | | |
|---|-----------|
| a) Wohn- und Bürobauten
pro m ² der anrechenbaren Bruttogeschossflächen zuzüglich der Flächen im Dachgeschoss (lichte Höhe > 1.50 m) und im Untergeschoss | Fr. 40.00 |
| b) Gewerbebauten
pro m ² der anrechenbaren Bruttogeschossflächen zuzüglich der Flächen im Dachgeschoss (lichte Höhe > 1.50 m) und im Untergeschoss | Fr. 24.00 |
| c) Übrige Bauten (Lagerflächen, Ökonomiegebäude, usw.)
pro m ² der anrechenbaren Bruttogeschossflächen | Fr. 16.00 |
| d) Schwimmbäder
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. 32.00 |
| e) Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden. | |

III. Benützungsgebühren (gültig ab 1.7.2021)

Grundgebühr
(§ 25)

- | | |
|--|------------|
| a) Zählermiete pro Jahr | Fr. 60.00 |
| b) Grundgebühr pro Jahr und Haushalt und Betrieb | Fr. 100.00 |
| c) Grundgebühr pro Jahr und Haushalt für kleine Wohnungen (weniger als 3 Zimmer und 60 m²)
<i>Nachweis über rabattberechtigte Liegenschaften ist durch den Kostenträger zu erbringen.</i> | Fr. 60.00 |

Verbrauchs-
gebühr (§ 26)

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Fr. 1.65

Sonderfälle
(§ 27)

- | | | |
|---|--------------|------------|
| - Bauwasser | EFH pauschal | Fr. 110.00 |
| | MFH pauschal | Fr. 221.00 |
| - Übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird) | von bis | Fr. 55.00 |
| | | Fr. 221.00 |
| - Manuelle Zählerablesung | | Fr. 50.00 |

Beitrag an
Hydranten

Der jährliche Beitrag pro Hydrant beträgt Fr. 200.00

ANHANG

FINANZIERUNG DER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

I. Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung;
Kostenanteil
(§ 28)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu 30 %.

Sanierungsleitungen (§ 12)
Abwasserreglement

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

II. Benützungsgebühren (ab 1.7.2021)

Benützungsg Gebühr
(§ 32 / 33 / 34 / 35)

- | | |
|--|------------|
| a) Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt | Fr. 0.90 |
| b) Grundgebühr pro Jahr und Haushalt und Betrieb | Fr. 125.00 |
| c) Grundgebühr pro Jahr und Haushalt für kleine Wohnungen (weniger als 3 Zimmer und 60 m²)
<i>Nachweis über rabattberechtigte Liegenschaften ist durch den Kostenträger zu erbringen.</i> | Fr. 75.00 |
| d) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.) pauschal pro Jahr / Liegenschaft oder Wohnung | Fr. 55.00 |
| e) Ökonomiegebäude mit Tierhaltung (GVE) wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Benützungsg Gebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemäss Jauchegrube geleitet wird | |
| f) Sofern von der WV Jonen bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität versickert oder in eine Meteorwasserleitung abgeleitet wird, werden die Benützungsg Gebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer. | |

III. Anschlussgebühren (ab 1.7.2011)

Bemessung der Anschlussgebühren (§ 29)	a) Pro m ² der anrechenbaren Bruttogeschossflächen zuzüglich der Flächen im Dachgeschoss (lichte Höhe > 1.50 m) und im Untergeschoss	Fr. / m ²			
		Einleitung in die Kanalisation	Direkte Einleitung in Bach	Einleitung in Drainage / Sauberwasserleitung	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
		Fr.	Fr. / m ²	Fr. / m ²	Fr. / m ²
	- Wohn- u. Bürobauten (§ 29.1 b)	50.00			
	- Gewerbebauten (§ 29.3)	41.00			
	- Übrige Bauten (Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) (§ 29.3 u. 4)	22.00			
Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser					
	b) Pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche (§ 29.1 a)	50.00	--- (§ 30.1)	24.00 (§ 30.1)	--- (§ 30.1+2)
	c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen (§ 29.1 a)	50.00	nicht zulässig	nicht zulässig	--- (§ 30.3)
	d) Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern (§ 29.7)	32.00	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
	e) Reduktion der Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer ≥ 80 % Erschliessungsbeiträge an die Schmutz- und Sauberwasserleitungen geleistet werden.				